Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

A. Allgemeine Zuständigkeiten

			Vertreter:
I.		**Stahl, Direktorin des Amtsgerichts**	Schröer Richter am AG
	1	Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene Abteilung 605 im Turnussystem soweit es sich nicht um Bs-Sachen, OwiG-Sachen und Erzwingungshaftsachen sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt. Turnus: 11	
	2	Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene Abteilung 603 mit Eingang zwischen dem 01.01.2020 und dem 24.03.2020 soweit es sich nicht um Bs- Sachen, OwiG-Sachen und Erzwingungshaftsachen sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt.	
	3	K - L Sachen	
	4	nicht verteilte Sachen	
	5	Grundbuchsachen	
	6	Verteilungsverfahren	
II.		**Dr. Götz, Richterin am Amtsgericht**	Brungert Richterin am AG
	1	Familiensachen Abteilung 484 im Turnussystem Turnus: 6	
	2	Familiensachen Abteilung 487 mit den Buchstaben L-Z mit Eingang bis zum 23.10.2022 (jetzt Abteilung 484), zuzüglich der gemäß der Vorstückregelung zu B I. 4., B. IV.5 dieses Geschäftsverteilungsplans hiermit zusammen geführten Verfahren	

III.		**<u>Bennera, Richterin am Amtsgericht</u>**	Ostermann Richter am AG
	1	Zivilprozesssachen Abteilung 562 im Turnussystem: Turnus: 13	
	2	M- Sachen mit den Endziffern 2 – 6	
	3	Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz	
IV.		**<u>Ostermann, Richter am Amtsgericht</u>**	Bennera Richterin am AG
	1	Zivilprozesssachen Abteilung 563 im Turnussystem Turnus: 13	
	2	M-Sachen mit den Endziffern 7 – 1	
	3	Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz	
	4	Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene sowie als Jugendrichter gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit es sich um Bs-Sachen, OwiG-Sachen, Erzwingungshaftsachen sowie AR-Sachen handelt. Abteilung 611 (Erwachsene) im Turnussystem Turnus: 6 Abteilung 707 (Jugendliche und Heranwachsende) im Turnussystem Turnus: 2	
	5	Entscheidungen über die Begründetheit der Ablehnung von Richtern, soweit sich die Anträge gegen die Richterinnen am Amtsgericht Klusmann oder Muhm-Kritzen richten.	

V.		**<u>Muhm-Kritzen, Richterin am Amtsgericht</u>**	Klusmann Richterin am AG
	1	Familiensachen Abteilung 490 im Turnussystem Turnus: 12	
	2	Nachlasssachen	
	3	Güterichterin	
VI.		**<u>Klusmann, Richterin am Amtsgericht</u>**	Muhm-Kritzen Richterin am AG
	1	Familiensachen Abteilung 481 im Turnussystem Turnus: 5	
	2	Geschäfte des gemeinsamen Jugendschöffengerichts der Amtsgerichtsbezirke Moers und Rheinberg mit den Buchstaben A – W,Y,Z einschließlich der AR-Sachen.	Zu 2, 4 - 7 in der Hauptverhandlung: Richter am AG Malzen außerhalb der Hauptverhandlung: Richterin am AG Muhm-Kritzen
	3	Entscheidungen über die Begründetheit der Ablehnung von Richtern (mit Ausnahme der sich gegen die Richterinnen am Amtsgericht Klusmann oder Muhm-Kritzen richtenden Anträge)	
	4	Geschäfte des Jugendrichters (Abteilung 707) in Strafsachen -mit Ausnahme der Gs-Ersuchen gegen Jugendliche und Heranwachsende- mit den Buchstaben B, L, M, N, O, Q, U, V, X, Y einschließlich der AR-Sachen.	
	5	Geschäfte des Jugendrichters in Strafsachen (Abteilung 760) – mit Ausnahme der Gs-Ersuchen gegen Jugendliche und Heranwachsende- mit den Buchstaben E, H, P, R, S, T, und Z einschließlich der AR-Sachen	
VII.		**<u>Barb, Richter am Amtsgericht</u>**	
	1	Gs-Sachen, einschließlich der Entscheidung nach dem StrEG, in den Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene	de Giuli Richterin am AG

	sowie - als Jugendrichter- gegen Jugendliche und Heranwachsende	Zu Ziffern 1, 2 und 3 weitere Vertreter in dieser Reihenfolge: 2. Stahl Direktorin des AG 3. Kersting Richterin am AG 4. Schröer Richter am AG
2	Entscheidungen in Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG einschließlich AR-Sachen	
3	Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördenrecht	
4	Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene Abteilung 610 im Turnussystem, soweit es sich <u>nicht</u> um Bs- Sachen, OwiG-Sachen und Erzwingungshaftsachen sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt. Turnus: 5	
VIII.	**<u>Schröer, Richter am Amtsgericht</u>**	Stahl Direktorin des AG
1	Familiensachen Abteilung 487 im Turnussystem Turnus: 5	
2	Familiensachen Abteilung 487 mit den Buchstaben A-K mit Eingang bis zum 23.10.2022, zuzüglich der gemäß der Vorstückregelung zu B I. 4., B. IV.5 dieses Geschäftsverteilungsplans hiermit zusammen geführten Verfahren	
3	Familiensachen Abteilung 473 mit Eingang bis zum 30.04.2015. Neueingänge ab 01.05.2015, die nach IV. 5) Satz 1 der Hinweise und besonderen Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans der Abteilung 473 zuzuteilen wären, werden – unter Anrechnung auf den Turnus – in die Abteilung 487 eingetragen.	
4	Die bis zum 31.12.2007 eingegangenen Familiensachen einschließlich der AR-Sachen mit den Buchstaben B, G, L, U, W sowie die Buchstaben A, D, N, T und V, soweit nicht Abteilung 481 zuständig ist.	

IX.		**<u>Malzen, Richter am Amtsgericht</u>**	Kersting Richterin am AG
	1	Geschäfte des gemeinsamen Jugendschöffengerichts der Amtsgerichtsbezirke Moers und Rheinberg mit dem Buchstaben X einschließlich der AR-Sachen.	
	2	Angelegenheiten betreffend die Wahl und Auslosung der Jugendschöffen nach § 35 JGG	
	3	Geschäfte des Jugendrichters in Strafsachen –mit Ausnahme der Gs-Ersuchen gegen Jugendliche und Heranwachsende- (Abteilung 700) mit den Buchstaben A, C, D, F, G, I-K und W einschließlich der AR-Sachen	
	4	Geschäfte des Jugendrichters in den Vollstreckungssachen der Abteilung 770 VRJs	
	5	Beisitz im erweiterten Schöffengericht	
	6	Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, in denen der Betroffene seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt in Neukirchen-Vluyn, 47445 Moers und 47447 Moers oder im Krankenhaus Bethanien in Moers hat bzw. in denen sich die Zuständigkeit des AG Moers daraus ergibt, dass der Betroffene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in diesem Bereich bei Einleitung des Verfahrens hat oder hatte.	
X.		**<u>Dr. Henrich, Richterin am Amtsgericht</u>**	Heyden Richterin am AG
	1	Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene Abteilung 606 im Turnussystem, soweit es sich <u>nicht</u> um BS-Sachen, OWiG-Sachen und Erzwingungshaftsachen sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt. Turnus: 5	
	2	Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene, sowie als Jugendrichter gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit es sich um Bs-Sachen, OWiG-Sachen,	

Erzwingungshaftsachen sowie AR-Sachen handelt

Abteilung 605 (Erwachsene) im Turnussystem
Turnus: 6

Abteilung 700 (Jugendliche und Heranwachsende) im Turnussystem
Turnus: 2

3 Zivilprozesssachen Abteilung 561 im Turnussystem:
Turnus: 8

XI. **<u>Kersting, Richterin am Amtsgericht</u>** Malzen
Richter am AG

1 Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, in denen der Betroffene seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt in 47441 Moers – mit Ausnahme des Krankenhauses Bethanien - oder in 47443 Moers hat, bzw. in denen sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts Moers daraus ergibt, dass der Betroffene seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in diesen Bereichen bei Einleitung des Verfahrens hat oder hatte, einschließlich aller AR-Sachen, soweit keine Zuständigkeit nach Nummer IX des Geschäftsverteilungsplans gegeben ist.

2 Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts, die bis zum 31.08.2009 eingegangen sind einschließlich AR-Sachen

3 Entscheidungen nach dem „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ vom 17.12.1999 einschließlich AR-Sachen

XII. **<u>Heyden, Richterin am Amtsgericht</u>** Dr. Henrich
Richterin am AG

1 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene Abteilung 602 im Turnussystem, soweit es sich <u>nicht</u> um Bs- Sachen, OwiG-Sachen und Erzwingungshaftsachen sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt

		Turnus: 4	
	2	Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene Abteilung 611 im Turnussystem soweit es sich nicht um Bs-Sachen, OwiG-Sachen und Erzwingungshaftsachen sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt Turnus: 4	
	3	Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene Abteilung 601 im Turnussystem soweit es sich nicht um Bs- Sachen, OwiG-Sachen und Erzwingungshaftsachen sowie AR-Sachen aus diesen Bereichen handelt Turnus: 5	
XIII.		**Brungert, Richterin am Amtsgericht** Familiensachen Abteilung 472 im Turnussystem Turnus: 6	Dr. Götz Richterin am AG
XIV.		**de Giuli, Richterin am Amtsgericht**	Barb Richter am AG
	1	Schöffengerichtssachen einschließlich der Sachen des erweiterten Schöffengerichts und der AR-Sachen	
	2	Angelegenheiten betreffend Wahl und Auslosung der Schöffen nach GVG	

B. Hinweise und besondere Regelungen

I.

1) Soweit Dezernate nach Anfangsbuchstaben aufgeteilt sind, sind die Anfangsbuchstaben der Beklagten bzw. Antragsgegner maßgebend, mit Ausnahme der Familiensachen. Bei einer Mehrheit ist der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Ist eine Versicherungsgesellschaft mit verklagt, so bleibt für die Bestimmung der Name der Versicherungsgesellschaft außer Betracht. Bei mehreren Angeklagten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeklagten, im Jugendgerichtsverfahren nach dem ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden, in Gs-Sachen für Jugendliche und Heranwachsende mit mehreren Beschuldigten nach dem ältesten Beschuldigten. Bei Verfahren, die lediglich auf Einziehung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen gerichtet sind (§ 440 StPO), ist der Anfangsbuchstabe des Absenders maßgebend.

2) Werden Verfahren nach § 147 ZPO verbunden, so ist für die Bearbeitung diejenige Abteilung zuständig, die den älteren Verfahrenseingang, bezogen auf die Eintragung im Zivilprozessregister, hat. Lässt sich insoweit ein älterer

Eingang nicht feststellen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Beklagten, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

3) Namensbestandteile, die vor dem Namen stehen (wie von, van, zum, ter u.ä.) sind nicht maßgebend.

4) Soweit sich die Zuständigkeit in Familiensachen noch nach Buchstaben richtet, gilt Folgendes: Im isolierten Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren vor dem Familiengericht richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des betroffenen Kindes. Sind mehrere Kinder mit unterschiedlichen Anfangsbuchstaben betroffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des jüngsten Kindes. In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen. Ist der gemeinsame Familienname weggefallen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ursprünglich gemeinsamen Familiennamen, soweit Verfahren vor dem Amtsgericht Moers anhängig sind oder waren. Hat eine Familie keinen gemeinsamen Familiennamen, ist der Name des Beklagten beziehungsweise Antragsgegners maßgebend. Diese Zuständigkeit bedingt auch die weitere Zuständigkeit der nachfolgenden Familiensachen dieser Familienmitglieder.

5) Bei Firmen gilt grundsätzlich der erste Buchstabe des Firmennamens (z.B. Borussia: B); es sei denn, es handelt sich um einen Firmennamen, der einen Familiennamen enthält, dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des 1. Familiennamens (z. B. Fa. Müller & Bergedorf: M); bei Gemeinden, Städten, Kreisen oder Ländern gilt der Anfangsbuchstabe der Gemeinden, Städte, Kreise oder Länder (z.B. Kreis Wesel: W). Bei Vollstreckungsgegenklagen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers.

6) Die aus der Revisionsinstanz gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen gehen an den jeweiligen Vertreter.

7) Bei den neu verteilten Buchstaben gehen alle Verfahren an den neuen Dezernenten, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen wird.

8) In <u>Zivilsachen</u> ist die Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bis zur Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder von vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 273 ZPO oder der Bestimmung eines Termins zulässig; in <u>Strafsachen</u> bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in OwiG-Sachen bis zur Bestimmung eines Termins. Im Übrigen bleibt eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, damit weiter befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass eine andere Abteilung für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet würde.

9) <u>Bei Verhinderung</u> des <u>zum Vertreter bestellten Richters</u> erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter; bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend.

10) Der <u>richterliche Bereitschaftsdienst</u> wird von den Richtern abwechselnd entsprechend ihrer im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge

wahrgenommen und beginnt für das Jahr 2023 (52./1. KW 2022/2023) mit Richterin am Amtsgericht Dr. Götz. Falls ein zum Bereitschaftsdienst zuständiger Richter durch Krankheit, Urlaub usw. verhindert ist, wird dessen Bereitschaftsdienst von dem Vertreter wahrgenommen.
Bei Verhinderung des zum Vertreter bestellten Richters erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter; bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend.
Der Bereitschaftsdienst für die Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr erfolgt außerhalb der Dienstzeit (06.00 Uhr bis 07.30 Uhr / 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr) in Form einer Rufbereitschaft. Bei Dienstzeitende (15.30 Uhr) bereits begonnene oder bis dahin angekündigte Geschäfte werden nicht an den Bereitschaftsdienstrichter übergeben, sondern von dem damit bereits befassten Richter zum Abschluss gebracht. Dies gilt nicht für angekündigte Geschäfte am Freitag.

Die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes an Werktagen außerhalb der Dienstzeit (06.00 Uhr bis 07.30 Uhr / 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr) und an Wochenenden erfolgt in wöchentlichem Wechsel, beginnend am Mittwoch einer jeden Woche um 15.30 Uhr bis zum Mittwoch der folgenden Woche 07.30 Uhr. Ausgenommen von dieser Wocheneinteilung sind die gesetzlichen Feiertage (auch wenn diese auf ein Wochenende fallen) und sonstige dienstfreie Tage (Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag ,Ostersonntag, Ostermontag, Maifeiertag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Silvester) für die der richterliche Bereitschaftsdienst entsprechend der im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge gesondert geregelt wird.
Dieser Feiertagseildienst beginnt am 01.01.2023 mit Richterin am Amtsgericht Heyden.

II.

Zivilprozesssachen werden nach den folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt.

A. Zivilprozesssachen sind:
   a) gewöhnliche Prozesse
   b) Urkunden- und Wechselprozesse
   c) Arreste und einstweilige Verfügungen
   d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens
   e) die richterlichen Geschäfte nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung
   f) Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln

B. Die Neueingänge werden durch Verteilung im Turnus verteilt.

Hierfür gelten folgende Regelungen:

1) In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben – die wie neue Eingänge behandelt werden – erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Geschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum versehen.

2) In der Eingangsgeschäftsstelle werden die Eingänge mit einer fortlaufenden Nummerierung – für jeden Tag neu – und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Sodann werden die nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H- und AR-Sachen) gekennzeichnet und nachweisbar in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Sachgebieten auf die zuständigen

Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt. Die Abteilungen tragen sodann die zugeteilten Eingänge in das Register ein. Der Turnus begann am 01.01.2005 mit der Abteilung 560. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung der niedrigsten Abteilungsnummer. Dieser Turnus setzt sich auch nach Jahreswechseln fort.

3) Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

4) Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der Zivilprozesssachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozess-bzw. Verfahrenskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

5) Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

6) Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

7) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Moers nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

8) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung- bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer- auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.
Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

9) In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der

Geschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

10) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt. Die Verbindung hat diejenige Abteilung anzuordnen, deren Eingang datumsmäßig früher liegt. Bei gleichem Datum entscheidet die von der Wachtmeisterei vergebene Nummerierung.

11) Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

12) Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich.

13) Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

14) Alle AR-Sachen werden turnusmäßig erfasst, unabhängig davon, ob eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

III.

1) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene werden nach folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt:

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene sind:

- Bs-Sachen
- Cs-Sachen
- Ds-Sachen
- AR-Sachen
- AR(Bew)-Sachen
- Gs-Sachen soweit gemäß § 141 StPO und gemäß §§ 153, 153 a und b StPO der Einzelrichter zuständig ist.
- OwiG-Sachen und
- Erzwingungshaftsachen.

Ist bei einer Abteilung zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs bereits eine Cs- oder Ds-Sache gegen einen Beschuldigten anhängig (Altverfahren), so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden (auch Strafbefehls-)Anträge (Neuverfahren) zuständig, es sei denn, es handelt sich bei dem Neuverfahren um ein Verfahren gegen eine Mehrzahl von Beschuldigten.
Als anhängig gelten auch Verfahren, die nach § §153, 153 a, 205 StPO vorläufig eingestellt sind.

Ist bei einer Abteilung zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs bereits eine Cs- , Ds- oder AR- Bew- Sache gegen einen Verurteilten anhängig, so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden AR (Bew)-Sachen gegen denselben

Verurteilten zuständig. Laufen gegen denselben Verurteilten mehrere Bewährungsverfahren in unterschiedlichen Abteilungen, so ist die Abteilung zuständig, in welcher die jüngste rechtskräftige Verurteilung als Bewährungsverfahren anhängig ist.

Gehen solche Verfahren nach dem Turnus in einer anderen Abteilung als derjenigen des Altverfahrens ein, so erhält die Abteilung des Altverfahrens im Turnus einen Bonus, die andere Abteilung erhält einen Malus.

2) In der Wachtmeisterei werden alle Neueingänge zu III. Ziffer 1.) – getrennt nach OwiG-; Erzwingungshaftsachen und den sonstigen Einzelrichterstrafsachen - erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung – für jeden Tag neu – und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die Eingangsgeschäftsstelle teilt dann die Verfahren nach dem Turnussystem der zuständigen Abteilung zu.

3) Bei den bis zum 21. September 2005 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der bis zu diesem Tag geltenden Zuständigkeitsregelung

4) Das Turnussystem beginnt mit der Abteilung 601 und wird in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern fortgeführt. Das Turnussystem setzt sich auch bei Jahreswechseln fort.

Abteilung 603 nimmt mit Wirkung ab dem 25.03.2020 nicht mehr am Turnus teil.

IV.

1) Familiensachen werden nach folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt:

Familiensachen sind ab dem 01.09.2009:
a) Familiensachen i.S.d. § 111 FamFG und Familienstreitsachen i.S.d. § 112 FamFG
b) FH-Sachen
c) Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe-Gesuche in diesen Bereichen
d) AR-Sachen
e) Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen und sonstigen Titeln
über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist und die
nicht bei anderen Gerichten konzentriert sind
f) Verfahren nach UN-Übereinkommen in den vorgenannten Bereichen a) – e).
Alle Neueingänge werden durch Verteilung im Turnus in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs den Familienabteilungen nach der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern zugeteilt.

2) Die Feststellung der zeitlichen Reihenfolge und die Zuteilung an die Abteilungen erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts.

3) Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen vorgelegt werden – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben und dort mit dem Tagesdatum zu versehen. Alle Eingänge mit dem gleichen Datum (Tageseingänge) gelten als

gleichzeitig eingegangen. Sie sind unverzüglich – spätestens um 9.00 Uhr des folgenden Arbeitstages (Vorlagefrist) – der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen. Sie werden dort in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben eines gemeinsamen Familiennamens der Parteien, ansonsten nach dem alphabetisch vorrangigen Namen eines Beklagten oder Antragsgegners, bei isolierten Sorge- oder Umgangsverfahren nach dem Anfangsbuchstaben des jüngsten Kindes den Familienabteilungen entsprechend dem Turnus zugeteilt.

4) Neueingänge in Familiensachen, die – gleichgültig aus welchem Anlass – nicht über die Wachtmeisterei zur Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts gelangen, insbesondere Irrläufer, werden als Eingänge zu dem jeweiligen Datum ihrer Vorlage in der Eingangsgeschäftsstelle behandelt. Diese vermerkt das Datum auf dem Eingang und teilt sie gemeinsam mit den anderen Tageseingängen zu.

5) Abweichend vom Turnus wird jeder Neueingang in einer Familiensache, der auch nur eine Partei eines oder mehrerer früher erfassten Verfahren betrifft, die noch nicht den Verfahrensstatus „erledigt“ oder „weggelegt“ haben, unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das davon jüngste Verfahren bearbeitet .
Neueingänge, die ein früheres Verfahren betreffen, das nach der Aktenordnung wiederaufzunehmen ist, werden ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat.

6) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen bzw. Verfügungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung werden, gleich ob sie über die Wachtmeisterei oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **s o f o r t** zugeteilt.

7) Für Mitteilungen in Strafsachen, die nach § 1666 BGB zu überprüfen sind, wird ein Abteilungsspiegel ohne Anrechnung auf den Turnus geführt. Trifft die danach zuständige Abteilung eine nach außen wirksame Verfügung, wird die Sache auf den Turnus dieser Abteilung angerechnet.

8) Abteilung 473 F nimmt mit Wirkung ab 01.05.2015 nicht mehr am Turnus teil.

V.

Soweit in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen der Betroffene während des anhängigen Verfahrens seinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Moers wechselt, wird die Abteilung zuständig, die für den neu begründeten Wohnsitz zuständig ist.

VI.

Die Sitzungstage der Richter ergeben sich aus dem als Anlage diesem Geschäftsverteilungs-plan beigefügten Sitzungsplan. Werden Sondersitzungen (Sitzungen außerhalb des Sitzungsplans) oder Sitzungsfortsetzungen außerhalb der zugeteilten Sitzungstage notwendig, so benachrichtigt der Richter sofort, möglichst vor der Terminierung den Gruppenleiter oder den

Geschäftsleiter des Amtsgerichts, damit die Protokollführung sichergestellt werden kann, und den Verwalter der Schöffengeschäftsstelle, wenn zusätzliche Schöffen ausgelost werden müssen.

Dienstalter der Richterinnen und Richter, beginnend mit dem Dienstältesten:

1	Stahl	Direktorin des AG
2	Malzen	Richter am AG
3	Muhm-Kritzen	Richterin am AG
4	Kersting	Richterin am AG
5	Schröer	Richter am AG
6	Bennera	Richterin am AG
7	Klusmann	Richterin am AG
8	Ostermann	Richter am AG
9	Barb	Richter am AG
10	Heyden	Richterin am AG
11	Brungert	Richterin am AG
12	de Giuli	Richterin am AG
13	Dr. Götz	Richterin am AG
14	Dr. Henrich	Richterin am AG

Moers, 14.12.2022

Das Präsidium des Amtsgerichts

Stahl Bennera Klusmann

Ostermann Muhm-Kritzen